

Landratsamt Regen
Umweltfragen und Wasserrecht



Landratsamt Regen, Postfach 1220, 94202 Regen

DGC-Bayerwald e.V.
Herrn 1 Vorstand Albert Fröhler
Außerrötzing 31
94532 Außernzell

Ihr Az/Nachr. v.
13.07.2010

Unser Az.
33-173-3.11

Sachbearbeiter
Herr Obermeier

Zimmer Nr.
013

Telefon 09921/601-313
Telefax 09921/97002-307 04.08.2010
09921/601-100

e-mail: umwelt@lra.landkreis-regen.de
Internet: <http://www.landkreis-regen.de>
<http://www.bayerischer-wald.de>

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 18.08.1998 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287) und der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayer. Wald" i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.01.2006 (RABl Nr. 2/2006 S. 11).

Antrag auf naturschutzrechtliche Erlaubnis für die Erweiterung eines Startplatzes für Drachen- und Gleitschirmflieger auf dem Grundstück Fl.Nr. 1623 der Gemarkung Bodenmais durch den DGC Bayerwald e. V.;

Anlage: 1 Lageplan

1 Kostenrechnung

In der vorbezeichneten Angelegenheit erlässt das Landratsamt Regen folgenden

Bescheid:

1. Dem Drachen- und Gleitschirmflieger DGC Bayerwald e. V, vertreten durch Herrn 1. Vorstand Albert Fröhler, Außerrötzing 31, 94532 Außernzell, wird die naturschutzrechtliche Erlaubnis zur Erweiterung eines Startplatzes auf dem Hochzellberg, Grundstück Fl.Nr. 1623 der Gemarkung Bodenmais im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ erteilt.

Die Erweiterungsfläche ist im beigefügten Lageplan M 1:5.000 eingetragen. Der Lageplan ist mit Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regen vom 04.08.2010 versehen und Bestandteil dieser Erlaubnis.

2. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 2.1 Das Vorhaben ist gemäß den eingereichten Antragsunterlagen vom 13.07.2010 durchzuführen: auf einer Fläche von 29 m Breite und ca. 15 m Länge werden die Bäume entfernt. Kleinere Büsche, Wurzelstöcke und Felsen werden nicht beseitigt.
- 2.2 Die Baumfällarbeiten werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt.
- 2.3 Am Nordrand der Startfläche wird eine Startrampe in einer Größe von max. 3 x 10 m und 1 m Höhe errichtet. Auf die Errichtung einer Startrampe auf dem bereitgestellten Gelände ist stattdessen zu verzichten.
- 2.4 Der Flugbetrieb ist auf die Zeit von 01.04. bis 30.09. jeden Jahres beschränkt.
- 2.5 Der tägliche Flugbetrieb ist nur in der Zeit von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang erlaubt.
- 2.6 Für den Bereich nördlich und östlich des Startplatzes Richtung Hochzellschachten gilt ein Überflugverbot für eine Höhe unter 100 m.
- 2.7 Auf die genannten Einschränkungen ist am Startplatz mit einer Informationstafel deutlich hinzuweisen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der DGC-Bayerwald e.V., vertreten durch Herrn 1 Vorstand Albert Fröhler, Außerrötzing 31, 94532 Außernzell
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 80 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 1,44 €.

Gründe:

I.

Der Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Bayerwald e. V. beabsichtigt schon seit längerer Zeit im Inneren Bayerischen Wald ein Startgelände errichten. Bereits mehrere Standorte waren im Gespräch und wurden vor allem wegen naturschutzfachlicher Bedenken wieder verworfen, so z. B. der Hahnenriegel und der Kronberg.

Am Hochzellberg bei Bodenmais wurde mit Bescheid vom 16.09.2009 ein Startplatz genehmigt. Dieser soll nun aus Sicherheitsgründen gemäß dem Antrag des Deutschen Hängegleiterverbandes vom 07.07.2010 erweitert werden.

Dazu fand am 01.07.2010 ein Ortstermin mit Herrn Kiendl statt. Laut seinen Ausführungen ist es erforderlich, den im letzten Jahr errichteten Startplatz geringfügig zu erweitern, um auch für Drachenfliegen gute und vor allem sichere Startbedingungen zu schaffen. Beim Ortstermin wurde die Zustimmung signalisiert, wenn zwischen der Forststraße im Norden und dem Wanderweg im Osten noch eine Fläche von ca. 500 m² abgeholzt und in den Startplatz mit einbezogen wird.

Eine eventuell notwendige Rodungsgenehmigung ist beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen und dort zu prüfen.

Der für den Bau des Startplatzes für Drachenflieger vorgesehene Bereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Wald. Nach §6 Abs. 1 Nr. 4 und §7 Abs. 2 ist eine

naturschutzrechtliche Erlaubnis für die Anlage oder Erweiterung des Startplatzes erforderlich.

Das Gelände liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Großer und Kleiner Arber und Arberseen“ und des Vogelschutzgebietes „Großer und Kleiner Arber und Schwarzeck“.

Mit Antrag und Plan vom 13.07.2010 wurde dafür die naturschutzrechtliche Erlaubnis beantragt, nachdem das Vorhaben teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ ausgeführt werden soll.

Die Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege beim Landratsamt hat dem Vorhaben unter den genannten Auflagen mit Schreiben vom 02.07.2010 zugestimmt.

II.

1. Zum Erlass dieses Bescheides ist das Landratsamt Regen sachlich und örtlich zuständig (Art. 44 Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz; Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).
2. Das Vorhaben liegt ganz innerhalb des „Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald“ (s. § 2 aaO). Es bedarf nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 aaO der naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist nach § 6 Abs. 2 aaO zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 aaO genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der o. g. Verordnung ist für die Errichtung von Straßen, Wegen etc. und anderen Verkehrseinrichtungen, Startplätzen eine naturschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich.

3. Das beabsichtigte Vorhaben läuft dem besonderen Schutzzweck des § 3 Nr. 1 aaO zuwider, insbesondere werden zumindest vorübergehend die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und der Naturgenuss beeinträchtigt.
4. Durch verschiedene Minimierungsmaßnahmen, die bereits während der früheren Planungsphase getroffen wurden und die unten stehenden Auflagen kann eine erheblich Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH- und SPA-Gebietes ausgeschlossen werden.
Der Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald ist mit einer Fläche von unter 0,05 ha bezogen auf das Gesamtgebiet vergleichsweise gering betroffen. Weitere Lebensraumtypen werden nicht berührt. Für die FFH-Arten Luchs und Mopsfledermaus hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Bei den Vogelarten wird davon ausgegangen, dass durch die getroffenen Einschränkungen des Flugbetriebes keine Beeinträchtigung der Arten erfolgt.

Die beantragte naturschutzrechtliche Erlaubnis war daher zu erteilen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 4 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. der Bek. vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Naturschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Regen, 04.08.2010
LANDRATSAMT

O b e r m e i e r
Reg.-Amtmann